

# **Förderverein »Poeler Kogge« e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: - **Förderverein »Poeler Kogge« e. V.** –
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Wismar. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar unter der Nr. 535 eingetragen. Er verfolgt ausschließlich-gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) den Wiederaufbau, Erhalt und Betrieb einer Replik einer hanseatischen Kogge als technisches Denkmal;
- b) Nutzung des Schiffsbetriebes zur maritimen Traditionspflege
- c) Demonstration maritim- historischer Koggenbautechniken und traditioneller Schiffsführung;
- d) Durchführung erlebnispädagogischer Segeltörns zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse zum Segeln eines Traditionsschiffes, sowie damit einhergehende Vermittlung sozialer Erfahrungen zur Förderung der Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen;
- e) Aufnahme und Förderung von Kontakten und Beziehungen zu anderen Vereinen als Betreiber von Traditionsschiffen, weiteren Vereinigungen, Behörden und Einrichtungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen.

### **§ 4 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn zur Durchführung von satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.
3. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Anwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden (ordentliche Mitgliedschaft). Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu leisten, zu denen es nach dieser Satzung verpflichtet ist.
6. Jeder Anschriftwechsel ist dem Verein mitzuteilen.
7. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die Mitgliederdaten wie Name, Adresse, Geburtsdatum und die Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und vor der Kenntnisnahme durch Dritte durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt. Sonstige Daten wie Telefonnummer, Fax und E-Mail-Adresse werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

1. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um die Kogge „Wisseмара" oder für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann dem Geehrten wieder aberkannt werden, wenn ein schweres und vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Dies gilt besonders bei einem Vereinsausschluss. Über die Aberkennung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung sowie den Vereinsordnungen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung oder der Vereinsordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 8 Austritt der Mitglieder**

1. Die Zugehörigkeit zum Verein endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit (z.B. Liquidation oder Insolvenz einer Gesellschaft).
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum jeweiligen Jahresende zulässig.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Die schriftliche Kündigung kann an das Büro des Vereins adressiert werden.
4. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 9 Ausschluss der Mitglieder**

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.  
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen handelt;
- seine Mitgliedspflichten verletzt und gegen Weisungen des Vorstandes verstößt,
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung eines fälligen Beitrages in Verzug ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde, in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

5. Über den Beschluss des Vorstands soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Zuwendungen.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Der Beitrag ist jährlich bis zum 28. Februar eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen und auf einmal fällig. Bei Eintritt ab 01. Oktober eines Kalenderjahres ist der anteilige, auf volle Monate aufgerundete Beitrag zu leisten.

4. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

5. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge vollständig ausgeglichen sind.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 12 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand (i.S.d. § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus höchstens 9 Personen, mindestens aber aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Weiterhin gehört zum erweiterten Vorstand eine Person aus dem Kreis der Crew der „Wissemara“. In den Vorstand wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand wird durch Wahl/Beschluss auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestellt. Ein Vorstandsmitglied

ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.

4. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

6. Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte. Er hat beratendes Stimmrecht, ist aber von der rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ausgeschlossen.

Diese Berufung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf welcher der Berufene durch Mitgliederbeschluss bestätigt werden kann.

7. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere schwerwiegende Pflichtverletzungen und die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur pflichtgemäßen Amtsführung.

8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

9. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied des Vereins/Vorstandes mit der Führung der Geschäftsstelle (Ltr. des Büros bzw. Geschäftsführer) des Vereins bestellen. Er ist vom geschäftsführenden Vorstand rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Diese Vollmacht ist jederzeit widerrufbar. Das so vom geschäftsführenden Vorstand bestellte Mitglied ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

10. Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit es sich um Änderungen handelt, die von den Finanzbehörden, dem Registergericht oder von den zur Vereinsaufsicht bestimmten Behörden der inneren Verwaltung gefordert werden.

### **§ 13 Aufwandsentschädigung**

Die Vereins- und Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann der Vorstand beschließen, dass Vorstandsmitglieder für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten können. Sonstige Tätigkeiten sind in gesonderten Verträgen (z.B. Dienstverträge) zu regeln. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

### **§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes (Ltr. der Geschäftsstelle)**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes / Ltr. des Büros bzw. Geschäftsführers ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000 (m.W.: fünftausend) Euro die schriftliche Zustimmung (Unterschrift) aller vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

### **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Bestellung/Abwahl des Vorstandes

- b) die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle
- c) die Festsetzung des Haushaltsplanes
- d) die Jahresbeiträge der Mitglieder
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) die Wahl/Abwahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- g) die Ernennung/Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht im § 9 geregelt ist
- i) Satzungsänderungen
- j) die Auflösung des Vereins.

## **§ 16 Berufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
- b) jedoch mindestens jährlich einmal - möglichst im 2. Quartal des Kalenderjahres;
- c) auf schriftlichen, an den Vorstand gerichteten und den Zweck und die Gründe angehenden Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins;

2. Der Vorstand hat der nach Absatz 1 Buchst. B zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

## **§ 17 Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzt bekannte Mitgliederanschrift.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Stimmrecht der Mitglieder/Vertretung**

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist jeweils für eine bestimmte Mitgliederversammlung schriftlich auszustellen. Derart vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Ein Mitglied darf jeweils nur drei Mitglieder in dieser Weise vertreten.
3. Schriftliche Zustimmung zu Anträgen ist zulässig.

## **§ 19 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben

Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 4) zu enthalten.

### **§ 20 Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nichts anderes bestimmt ist.

4. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

6. Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 21 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

2. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 22 Beirat**

1. Zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Er trägt die Bezeichnung – „Technischer Beirat“ - und steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Verfügung. Die Beiratsmitglieder machen regelmäßig auch ihren Einfluss geltend, um „ihren“ Verein tatkräftig zu unterstützen.

2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Die Berufung ist auf unbestimmte Zeit. Sie können durch den Vorstand abberufen werden.

3. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht auch Mitglieder des Vereins sein.

### **§ 23 Kassen- und Rechnungsprüfer**

1. Es sind zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören dürfen. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer auf maximal 3 Wahlperioden ist zulässig. Vorschläge für zu wählende Kassenprüfer können vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung getätigt werden.

2. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.

3. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder stattdessen durch Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht das nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

#### **§ 24 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die sie bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

#### **§ 25 Auflösung des Vereins**

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich (§ 41 BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 26 Inkraftsetzung der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.06.2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wismar, 08. Juni 2011

(Nach Hinweisen vom Finanzamt Wismar, wurde diese Satzung am 08.07.2014 aktualisiert)